



Merkblatt über den Erwerb des Bürgerrechtes der Gemeinde Meggen und des Kantons Luzern

Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- in den **letzten fünf Jahren** vor der Gesuchseinreichung während **insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt** haben,
- unmittelbar **vor der Einbürgerung** während mindestens **eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt** haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen (**keine Steuerausstände, keine Betreibungen**).

Einbezug unmündiger Kinder

- Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter der elterlichen Sorge leben.
- Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb und Verzicht des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären (Gesuch mitunterzeichnen bzw. Verzichtserklärung der überzähligen Bürgerrechte).

Bürgerrechtserklärung

- Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben.
- Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt.

Mit dem Einbürgerungsgesuch ist eine Verzichtserklärung für die überzähligen Bürgerrechte abzugeben. Es kann auch auf alle bisherigen Bürgerrechte verzichtet werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei Verzicht von ausserkantonalen Bürgerrechten können zusätzliche Kosten anfallen. Diese werden von den Gemeinden direkt erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Bürgerrechtsentlassung sind unterschiedlich und müssen von den gesuchstellenden Personen eigenständig bei der betreffenden Gemeinde abgeklärt werden.

Gesuchsunterlagen

Im Original beizulegen sind:

- **für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft stehende (mit oder ohne minderjährige Kinder):**
 - Familienausweis und
 - Familienbüchlein - nur falls vorhanden → für den Nachtrag durch das Zivilstandsamt
- **für ledige, verwitwete, geschiedene, in aufgelöster Partnerschaft stehende oder wenn sich nur ein Familienmitglied einbürgern lässt (ohne minderjährige Kinder):**
 - Personenstandsausweis
- **für ledige, verwitwete, geschiedene oder in aufgelöster Partnerschaft stehende (mit minderjährigen Kindern):**
 - Ausweis über den registrierten Familienstand

Die jeweiligen Dokumente können beim Zivilstandsamt des bisherigen Heimortes bestellt werden. Die Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Kosten der Einbürgerung

- Es wird eine Bearbeitungsgebühr von **150 Franken** pro Gesuch erhoben.